

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

5/2022 (18. Februar 2022)

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel		12	
Grundlager	n für die vorliegende Satzung	13	
Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis		s14	
§ 1	Grundprinzipien	14	
§ 2	Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit	14	
§ 3	Leistungs- und Bewertungskriterien wissenscl	haftlicher Arbeit15	
§ 4	Forschungsprozess	16	
§ 5	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Auf	torenschaft17	
§ 6	Begutachtungen und Beratungen	18	
Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten		18	
§ 7	Definition	18	
§ 8	Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens	18	
§ 9		terinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern bzw	
		neidungsverfahren Mitwirkenden19	
	hnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftlic	ches Fehlverhalten20	
§ 10	Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalter	n20	
§ 11	Schutz von Hinweisgebenden	20	
§ 12	Ombudsperson	20	
§ 13	Kommission	21	
§ 14	Grundsätze und Verfahrensschritte	21	
§ 15	Vorprüfung	22	
§ 16	Förmliche Untersuchung	23	
§ 17	Mögliche Maßnahmen	23	
§ 18	Abschluss des Verfahrens	24	
Vierter Abschnitt: Inkrafttreten		24	
§ 19	Inkrafttreten	24	

Präambel

Als bildungswissenschaftliche Hochschule universitären Profils sieht sich die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg der Forschung und forschungsgeleiteten Lehre verpflichtet. Gute wissenschaftliche Arbeit setzt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis voraus. Diese sind Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung in der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie auch für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit. Die Einhaltung und Vermittlung dieser Grundsätze durch alle ihre Mitglieder und Angehörigen sind Kernanliegen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

Die Fakultäten sind gehalten, in der curricularen Ausbildung die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg geltenden Grundsätze zu unterrichten. Dadurch soll das Entstehen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermieden werden. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

Grundlagen für die vorliegende Satzung

Grundlage für die vorliegende Satzung sind die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur guten wissenschaftlichen Praxis² und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen³. Ergänzend wurde für die Erstellung dieser Satzung auch die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Deutschen Forschungsgemeinschaft herangezogen.⁴ Darüber hinaus wurden entsprechende Satzungen anderer Hochschulen gesichtet. Hier haben insbesondere die Satzungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg⁵ und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn⁶ Impulse geliefert.

_

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftli-che_praxis/kodex_gwp.pdf.

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2013): Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung von 14.05.2013. https://www.hrk.de/positionen/beschluss/de-tail/gute-wissenschaftliche-praxis-an-deutschen-hochschulen/.

HRK (1998): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlungen des 185. Plenums vom 06.07.1998. https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftli-chem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2001): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. (VerfOwF) der DFG (beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch Beschlüsse des Hauptausschusses am 5. Juli 2011, 30. Juni 2015, 3. Juli 2018 und 2. Juli 2019) https://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf.

https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Forschung/Dateien/Satzung_Gute_wissenschaftliche_Praxis_Lesefassung.pdf

https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/8928/Amtl.%20Bek.%2021013.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Grundprinzipien

- (1) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden. Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tauschen sich untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und treten für die Wissenschaftsfreiheit ein.
- (2) Wer an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wissenschaftlich tätig ist, verpflichtet sich,
 - 1. *lege artis* zu arbeiten, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und regelmäßig seinen Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sowie zum Stand der Forschung zu aktualisieren,
 - 2. zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden,
 - 3. bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen,
 - 4. etwaige für das Forschungsvorhaben erforderliche Genehmigungen einzuholen,
 - 5. Resultate und die Schritte zu ihrer Erzielung sowie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung zu dokumentieren und im Rahmen von Publikationen darzulegen,
 - 6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern und dabei alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
 - die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen, die Nachnutzung zu belegen und die Originalquellen zu zitieren,
 - 8. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachzuweisen,
 - 9. die Bestimmungen zum Umgang mit Primärdaten und generiertem Wissen einzuhalten,
 - 10. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten und ethische Implikationen des konkreten Forschungsvorhabens zu beurteilen, sowie soweit erforderlich entsprechende Ethikvoten einzuholen.

§ 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen und kontinuierlich zu verbessern. Das Rektorat gewährleistet darüber hinaus, dass Verantwortliche von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die notwendige Unterstützung erhalten, um entsprechende Voraussetzungen in ihren Arbeitseinheiten zu schaffen. Das Rektorat und die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:
 - 1. klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit und Vermeidung nicht wissentlicher Einflüsse ("unconscious bias"),
 - 2. etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- 3. angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
- 4. geeignete organisatorische Maßnahmen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.
- (2) Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung, für geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen zu sorgen. Dies umfasst eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in einem jeweils bewältigbaren Umfang. Die Leitung trägt Sorge dafür, dass allen Mitgliedern und Angehörigen der wissenschaftlichen Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Die Rollen und strukturellen Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein und bei Änderungen im Forschungsvorhaben ggf. angepasst werden.

§ 3 Leistungs- und Bewertungskriterien wissenschaftlicher Arbeit

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Einstellungen, Berufungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, in der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 4 Forschungsprozess

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und berücksichtigt werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler holen rechtlich erforderliche Einverständniserklärungen und Genehmigungen sowie ggf. für ihr Forschungsvorhaben nötige Ethikvoten ein.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen möglichst frühzeitig Vereinbarungen über Nutzungsrechte der aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnisse. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Die Vereinbarungen werden entsprechend dokumentiert.
- (3) Bereits ab der Planung eines Forschungsvorhabens setzen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler intensiv und umfassend mit dem aktuellen Forschungsstand auseinander und erkennen ihn an. Die Hochschule sichert die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgen unabhängig vom gewählten Forschungsansatz für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung in allen Phasen des Forschungsprozesses. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, das Kalibrieren von Geräten sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn keine entsprechenden Standards bestehen, engagieren sie sich für die Etablierung neuer Standards.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst somit auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (6) Die Hochschule fördert das regelkonforme Handeln ihrer Angehörigen durch geeignete Organisationsstrukturen. So fördert sie beispielsweise die Einhaltung ethischer Standards durch eine unabhängige Ethikkommission, deren Arbeit in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt ist.
- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen stets nachvollziehbare und wissenschaftlich fundierte Methoden für die Beantwortung ihrer Forschungsfragen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Bei Bedarf ergänzen sie spezifische Kompetenzen durch Kooperationen.
- (8) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergreifen bei der Ergebnisinterpretation nach Möglichkeit Maßnahmen, um (unbewusste) Verzerrungen zu vermeiden, und berücksichtigen die jeweiligen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus bedenken sie, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sein können.
- (9) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar, entsprechend der disziplinspezifischen Standards, sodass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dies umfasst auch die jeweils angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung.
- (10) Der Umgang mit Forschungsdaten wird den Vorgaben des jeweiligen Fachs entsprechend ausgestaltet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschreiben Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten.

- (11) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software (Open Source) muss soweit möglich und zumutbar persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen.
- (12) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selektieren Ergebnisse nicht und dokumentieren auch Einzelergebnisse, die ihre Hypothesen nicht stützen. Dabei halten sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an fachliche Standards und Empfehlungen oder begründen nachvollziehbar, wieso dies nicht der Fall ist. Weder Forschungsergebnisse noch ihre Dokumentation dürfen manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.
- (13) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipen Findable, Accessible, Interoperable und Re-usable auch die der Forschung zugrundeliegenden Arbeitsabläufe dokumentiert und die Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen zugänglich und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden. Dabei sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Originalquellen zitieren und eine Nachnutzung belegen. Sie entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein.
- (14) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens 10 Jahre ab der Veröffentlichung auf. Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese entsprechend dar. Die Hochschule stellt für die interne Archivierung die adäquate Infrastruktur zur Verfügung.
- (15) Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie zumeist auf dem Wege der Finanzierung personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.
- (16) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o.ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin bzw. Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren.
- (2) Autorschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Ob ein solcher Beitrag vorliegt, hängt vom jeweiligen Fachgebiet ab und ist im Einzelfall zu bewerten. Er liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- 1. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
- 2. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- 4. am Verfassen des Manuskripts
- 5. mitgewirkt hat.
- (3) Geringere Beiträge werden an anderer Stelle der Publikation angemessen gewürdigt, z.B. im Vorwort oder Acknowledgement. Eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Eine Leitungs-, Betreuungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftliche Erkenntnisse k\u00f6nnen auf verschiedene Weisen, analog und digital, in wissenschaftlich anerkannten Medien ver\u00f6ffentlicht werden. Die unterschiedlichen Publikationsm\u00f6glichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Autorinnen und Autoren w\u00e4hlen das Publikationsorgan sorgf\u00e4ltig aus unter Ber\u00fccksichtigung seiner Qualit\u00e4t und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. Zur Publikation negativer Resultate wird ermutigt. Autorinnen und Autoren wirken auf die korrekte Zitierbarkeit ihrer Publikationen hin.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen. Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (6) Dem Gedanken "Qualität vor Quantität" Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen.

§ 6 Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.
- (2) Sollten in irgendeiner Weise Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen, legen sie die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Personen mit herausragender wissenschaftlicher Verantwortung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Falschangaben machen,
- 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen,
- die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

§ 8 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 7 dieser Satzung gelten insbesondere:
 - 1. Falschangaben
 - a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,

- durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- c. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- d. durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- 2. unberechtigtes Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ("Ideendiebstahl"),
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Verfälschung des Inhalts,
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- 3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a. Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
 - b. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - d. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - e. bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ebendieser.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat, und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
 - 3. der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer oder das Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.
 - § 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern bzw. an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren Mitwirkenden
- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, bei Gremienmitgliedern sowie Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit

- Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- 2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
- im Rahmen dieser T\u00e4tigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben⁷.
- 4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von § 7 ergibt.

Dritter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg geht jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nach, sofern dafür konkrete objektive Anhaltspunkte vorliegen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Hinweisgebende wie Betroffene haben in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11 Schutz von Hinweisgebenden

- (1) Die P\u00e4dagogische Hochschule Ludwigsburg sowie die von ihr eingesetzten Organe zur Aufkl\u00e4rung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen daf\u00fcr Sorge, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine beruflichen oder sonstigen Nachteile an der Hochschule erwachsen. Dies gilt auch f\u00fcr den Fall, dass sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen l\u00e4sst, es sei denn, der Vorwurf erfolgte wider besseres Wissen.
- (2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im "guten Glauben" erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger oder mutwilliger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 12 Ombudsperson

- (1) Der Senat bestellt eine Person mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungsgremium der Hochschule, aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule als Ombudsperson. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson wird mindestens eine weitere Person mit diesem Profil als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für dieselbe Amtszeit bestellt.
- (3) Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und wird von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (4) Die Ombudsperson fungiert als neutrale Ansprechperson für ehemalige sowie gegenwärtige Angehörige der Hochschule bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung höchster Vertraulichkeit entgegen. Bei Information über vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft

⁷ Siehe Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. November 2006, §15

- prüft sie die Plausibilität der Vorwürfe. Sie kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Die Ombudsperson leitet Verdachtsfälle im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule (siehe §13 Absatz 1) weiter.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg trägt Sorge dafür, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung in der Einrichtung bekannt sind.
- (6) Mitglieder der Hochschule können sich bei Fragen und Verdachtsfällen auch an das überregionale, unabhängige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" wenden.

§ 13 Kommission

- (1) Die P\u00e4dagogische Hochschule Ludwigsburg setzt eine st\u00e4ndige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (nachfolgend Kommission) ein. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder der/des Kommissionsvorsitzenden aktiv. Die Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - je einer Professorin oder einem Professor aus jeder Fakultät
 - einer Vertretung des akademischen Mittelbaus
 - eine Vertretung aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
 - die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung als Gast mit beratender Stimme
 - bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme
 - ggf. können zusätzlich zwei externe Mitglieder bestimmt werden (von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen haben soll)
- (3) Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertretung bestellt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten professoralen Mitglieder der Kommission eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für das promovierende Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Besorgnis der Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil.
- (7) Die Kommission berät in nichtöffentlichen mündlichen Sitzungen und entscheidet mehrheitlich.

§ 14 Grundsätze und Verfahrensschritte

- (1) Die Mitwirkung am Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist für Angehörige der Hochschule verpflichtend.
- (2) Das Ziel bei Hinweisen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, dessen Prüfung und dem Verfahren soll stets eine lösungsorientierte, rasche und objektive Konfliktvermittlung sein.
- (3) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorprüfung und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung. In der Vorprüfung wird ein Anfangsverdacht an die Ombudsperson gemeldet, die diesen prüft. Verdichtet sich dieser zu einem bestätigten hinreichenden Verdacht, wird er an die Kommission weitergeleitet, Diese prüft, ob das Anliegen in eine förmliche Untersuchung überführt werden muss.
- (4) Bei Vorprüfung und Hauptverfahren zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt. Dabei wird dem

-

⁸ https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/kontakt/

- Grundsatz der Unschuldsvermutung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung bis zur förmlichen Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausdrücklich Rechnung getragen.
- (5) Ombudsperson und ggf. die Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der bzw. des Hinweisgebenden sowie der bzw. des von Vorwürfen Betroffenen ein. Aufgrund der Anzeige sollen keiner der beiden Seiten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.
- (6) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist streng vertraulich. Er wird nur im Einzelfall offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenlegung wird die bzw. der Hinweisgebende umgehend dazu informiert und kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige in diesem Fall zurückzieht.
- (7) Die Angaben zu der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens ebenso streng vertraulich zu behandeln. Werden die Vorwürfe von der bzw. dem Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
- (8) Der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens, um es in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.
- (10) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren sowie von der Ombudsperson oder bei Weiterleitung an die Kommission von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und zu archivieren.
- (11) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 15 Vorprüfung

- (1) Meldungen von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen und sollten über objektive Anhaltspunkte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen. Sie sollen in schriftlicher Form der Ombudsperson oder einem Mitglied der Kommission gemeldet werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diese begründenden Belege aufzunehmen. Anonyme Anzeigen können nur geprüft und verfolgt werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.
- (2) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente bestehen, verständigt sie die Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Im Falle hinreichender Verdachtsmomente gibt die Kommission der bzw. dem vom Verdacht Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (4) Nach Prüfung der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.

- (5) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme gemäß § 17, insbesondere ein Erratum, anbietet oder sie bzw. er Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.
- (6) Die Entscheidung über die Einstellung und deren Gründe werden zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Kommission. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Die Kommission überprüft die Entscheidung daraufhin nochmals.

§ 16 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Rektorin bzw. dem Rektor von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung von Rechten Anderer – in schriftlicher Form zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (5) Die Kommission teilt ihre Entscheidung sowie deren wesentliche Gründe unverzüglich schriftlich der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mit.
- (6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind bzw. waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 17 Mögliche Maßnahmen

- (1) Wenn die Kommission in der förmlichen Untersuchung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, prüft die Rektorin bzw. der Rektor sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Solche Maßnahmen können neben zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Sanktionen z.B. die Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder Falsches zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), oder die Rücknahme von internen Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel) sein.
- (2) Wenn nötig bindet die Rektorin bzw. der Rektor die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren ein. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

§ 18 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden schriftlich mit.
- (2) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens teilt die Hochschulleitung der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen in schriftlicher Form mit. Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere oder aktuelle Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen. Dies ist insbesondere dann geboten, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Benachrichtigung über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen erfolgt in angemessener Weise.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.
- (4) Mit der Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors ist das Verfahren beendet.
- (5) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie gegebenenfalls die Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig setzt sie die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft in der Fassung vom 17.05.2002 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 18. Februar 2022

Prof. Dr. Martin Fix Rektor